



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0096 vom 22.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	08.06.2026	vorberatend
Stadtrat		beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Saatkrähensituation in Ochtrup

hier: Bericht von der Unteren Naturschutzbehörde vom Kreis Steinfurt

Beschlussvorschlag:

Beratung zum weiteren Vorgehen.

Sachdarstellung:

Am 10.02.2026 fand ein Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Stadtverwaltung Ochtrup, der Unteren Naturschutzbehörde und des Umweltamtes (Immissionsschutz) des Kreises Steinfurt sowie einem Vertreter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) zum weiteren Umgang mit der Saatkrähenkolonie im Ochtruper Stadtpark statt. Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt nahm an dem Termin nicht teil. Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 16.12.2025 ist beigelegt (Anlage 1).

Anlass des Abstimmungstermins waren die durch den Rat der Stadt Ochtrup am 08.10.2025 beschlossenen Anträge zur Vergrämung der Saatkrähen aus dem Stadtpark sowie zur Verabschiedung einer Resolution an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Umgang mit Saatkrähen.

Das Antwortschreiben von Herrn Minister Krischer (MUNV) vom 17.03.2026 auf die eingereichte Resolution ist beigelegt (Anlage 2).

Im Rahmen des Abstimmungstermins wurde vereinbart, dass Herr Bendick von der Unteren Naturschutzbehörde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (AULE) am 08.06.2026 über die aktuelle Sachlage zur Saatkrähenkolonie im Ochtruper Stadtpark berichten und für Rückfragen zur Verfügung stehen wird.

Zur Einordnung der aktuellen Situation in die Gesamthistorie der Saatkrähen in Ochtrup, insbesondere im Bereich des Stadtparks, wird auf folgende Unterlagen und Beschlüsse verwiesen:

- Ratsbeschluss vom 19.05.2022 zur Durchführung eines Immissionsgutachtens unter Verweis auf die Beratungen und Beschlussempfehlungen des AULE vom 23.03.2022 sowie des HAF vom 27.04.2022 (Beschlussvorlage 2022/0008)
- Beschluss des HFA vom 30.11.2022, keine weiteren Gutachten durchführen zu lassen, unter Verweis auf die Beratungen und Beschlussempfehlungen des AULE vom 14.11.2022 (Beschlussvorlage 2022/0192)
- Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2023 (Anlage 3)
- Ratsbeschluss vom 08.10.2025 zu TOP 14.2 betreffend den Antrag der CDU „Saatkrähen im Stadtpark“ sowie den Antrag der FWO „Antrag zur Verabschiedung einer Resolution zum Umgang mit Saatkrähen“
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Steinfurt vom 16.12.2025 (Anlage 1)
- Antwortschreiben von Herrn Minister Krischer (MUNV) vom 17.03.2026 auf die Resolution des Rates der Stadt Ochtrup „Saatkrähen in Ochtrup“ (Anlage 2)

Umweltrelevanz:

Saatkrähen sind eine durch die Europäische Union im Rahmen der europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Vogelart und dürfen nicht bejagt werden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere (insbesondere besonders geschützte Arten) zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch Störungen sowie die Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BNatSchG untersagt. Einzelfallbezogene Ausnahmen zur Vergrämung können gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt beantragt werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Es könnten Kosten durch die Antragstellung und die Durchführung einer möglichen Vergrämung entstehen. Entsprechende Haushaltsmittel müssten zur Verfügung gestellt werden.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten